

Burschenverein Raisting e.V.



Vereinssatzung



Satzung des Burschenverein Raisting e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	
Seite 3	
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	
Seite 4	
§ 3 Mitgliedschaft	
Seite 5	
§ 4 Ehrungen	
Seite 6	
§ 5 Rechte	
Seite 7	
§ 6 Pflichten	
Seite 7	
§ 7 Mitgliedsbeiträge	
Seite 8	
§ 8 Vereinsvermögen	
Seite 8	
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	
Seite 9	
§ 10 Vereinsleitung	
Seite 11	

§ 11 Amtsdauer der Vorstandschaft, Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer	
Seite 13	
§12 Jahreshauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandschaftssitzungen	
Seite 16	
§ 13 Theaterabteilung	
Seite 18	
§ 14 Auflösung des Vereins	
Seite 29	
§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderung ...	
Seite 30	
Auszug aus dem BGB	
Seite 31	

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Burschenverein Raisting e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Raisting und ist politisch und religiös neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und schließt mit einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis spätestens April des darauf folgenden Kalenderjahres ab.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Burschenverein Raisting e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist traditionelles Brauchtum zu erhalten sowie die Förderung der Jugend, Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Setzen des Maibaumes, regelmäßigen Theateraufführungen zur Förderung des Laienschauspiels, der Kunst und Kultur und der regelmäßigen Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen erfüllt. Darüber hinaus wird die Jugend gefördert und an die Übernahme von Verantwortung für die Dorfgemeinschaft herangeführt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können **alle Personen** werden, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, und wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Für jedes Mitglied sind die Vereinsstatuten bindend.

Die Mitglieder teilen sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder:

- a) aktive Mitglieder des Vereins sind **ledige Personen**.
- b) passive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, ab dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung und bereits verheiratete Neumitglieder.
- c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die die goldene Ehrennadel des Vereins erhalten haben. Sie sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Theater des Burschenverein Raisting e.V. wird unter § 13 dieser Satzung gesondert geregelt.

§ 4 Ehrungen

Der Verein kann verschiedene Ehrungen vornehmen:

1) Die silberne Ehrennadel des Vereins erhalten:

- a) alle, die 35 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sind.
- b) Mitglieder, auch Mitglieder der Abteilung Theater, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

2) Die goldene Ehrennadel des Vereins erhalten:

- a) alle, die 50 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sind.
- b) Mitglieder, auch Mitglieder der Abteilung Theater, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrungen erfolgen gemäß des Beschlusses der Vorstandschaft.

§ 5 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen, Anträge einzureichen, Beschwerden vorzubringen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 6 Pflichten

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich an die Satzung des Vereins zu halten, die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt, der Zahlungstermin wird von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 8 Vereinsvermögen

Das einzelne Mitglied hat kein Recht am Vereinsvermögen und ebenso kann kein Mitglied die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Dies gilt auch für ausscheidende Mitglieder.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Ableben.
 - b) durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muss und zum Ende des Vereinsjahres wirksam wird. Eventuell bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu bereinigen.
 - c) durch Ausschluss, der bei vereinschädigendem Verhalten, bei groben Vergehen gegen die Vereinsatzung oder gegen Vereinsbeschlüsse, sowie bei mehr als einjährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgesprochen wird. Der Ausschluss erfolgt durch die vollzählige Vorstandschaft, in geheimer Abstimmung, mit mindestens Dreiviertelmehrheit. Die Vorstandschaft muss das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, vor ihrer Entscheidung zu einer Stellungnahme auffordern, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Im Verein ruhen gleichzeitig alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds. Der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag wird auch nach Ausschluss nicht zurückerstattet. Mitglieder, die Vereinseigentum verwahren, müssen dieses, bei Einleitung des Ausschlussverfahrens, unverzüglich an den Vorstand zurückgeben.
-

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, können nur unter den Bedingungen nach § 3 wieder aufgenommen werden.

§ 10 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung obliegt der Vorstandschaft. Sie setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorstand, dem ersten und zweiten Kassier, dem Schriftführer, zwei Beisitzern, dem Fahnenträger, den beiden Fahnenbegleitern und dem Fahnenersatzbegleiter zusammen. Die Vorstandschaft muss aus aktiven Mitgliedern des Vereins bestehen.

Vorsitzende des Vereins sind der erste und zweite Vorstand. Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der zweite Vorstand nur von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorstand verhindert ist. Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Sitzungen. Er hat in jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Ausblick für das anstehende Vereinsjahr zu geben. Außerdem überwacht er die Einhaltung der Satzung, der Rechnungsführung und der Schriftführung.

Der erste Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die dazugehörigen Belege gesondert aufzubewahren. Ferner hat er über seine Tätigkeit in jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Kassenbücher können jederzeit von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

Der zweite Kassier unterstützt den ersten Kassier in allen seinen Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit.

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen, bei jeder Versammlung oder Sitzung das Protokoll zu führen und bei jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Bericht über Aktivitäten des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzubewahren und ein Mitgliederverzeichnis zu führen, aus dem der jeweilige Mitgliederstand ersichtlich ist.

Die beiden Beisitzer und die Fahnenabordnung, bestehend aus Fahnenträger, zwei Fahnenbegleitern und einem Fahnenersatzbegleiter bilden den erweiterten Kreis der Vorstandschaft. Sie nehmen an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen des Vereines teil, haben beratende Funktion und volles Stimmrecht.

Die Fahnenabordnung vertritt den Verein bei festlichen und kirchlichen Anlässen sowie bei Trauerfeiern für verstorbene Mitglieder.

§ 11 Amtsdauer der Vorstandschaft, Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer

Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr bei der Jahreshauptversammlung nur eine Vorstandsgruppe gewählt wird. Neuwahlen finden somit jedes Jahr statt. Die Wahl muss schriftlich, geheim und unmittelbar erfolgen. Es kann jedoch, auf einstimmigen Beschluss der Jahreshauptversammlung, per Handzeichen gewählt werden.

Wählbar sind nur Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich eingereicht wurde. In der Einladung ist auf diese Frist hinzuweisen. Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Drittel der Vorstandschaft unterstützt werden. Dies erfolgt durch eine Unterschriftenliste, die zusammen mit dem Wahlvorschlag an der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden muss.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, zu bilden. Der vom Wahlausschuss gewählte Wahlleiter übernimmt bis zu den vollzogenen Neuwahlen aller zu wählenden Personen die Leitung der Jahreshauptversammlung. Der Wahlausschuss lässt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung der Vorstandschaft abstimmen.

Die zur Wahl eines Vorstandsmitglieds vorgeschlagenen Kandidaten müssen vor der Abstimmung die Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklären. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn er vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorlegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Die erste Vorstandsgruppe besteht aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Kassier und den beiden Beisitzern, dem Fahmenträger und dem Fahnenersatzbegleiter. Die erste Vorstandsgruppe wird immer in den ungeraden Jahren gewählt.

Die zweite Vorstandsgruppe besteht aus dem zweiten Vorstand, dem ersten Kassier, dem Schriftführer und den beiden Fahnenbegleitern. Die zweite Vorstandsgruppe wird immer in den geraden Jahren gewählt, ebenso die beiden Kassenprüfer.

Wird ein Mitglied aus der ersten Vorstandsgruppe in die zweite Vorstandsgruppe gewählt oder umgekehrt, wird sein Nachfolger nur für ein Jahr gewählt, um die Staffelung zu erhalten.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds gewählt werden.

Die Vorstandschaft bestimmt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied.

Finden sich bei den Neuwahlen kein erster und kein zweiter Vorstand, muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, bei der ein neuer Vorsitzender gefunden werden muss oder die Auflösung des Vereins in die Wege geleitet werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet der alte Vorstand die Geschäfte.

Jedes Mitglied, das nicht der Vorstandschaft angehört, kann Kassenprüfer werden. Sie haben nach Ablauf des Vereinsjahres die Geschäftsführung, die Kasse und die dazugehörigen Bücher und Belege des Burschenverein Raisting e.V. sowie der Abteilung Theater zu prüfen und über die Ergebnisse in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Wenn keine Zweifel an der Richtigkeit bestehen, haben beide Kassenprüfer den Jahresabschluss des Kassiers des Burschenverein Raisting e.V. und der Abteilung Theater zu unterzeichnen.

**§ 12 Jahreshauptversammlung,
außerordentliche Hauptversammlungen,
Mitgliederversammlungen
und Vorstandschafftssitzungen**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Jahreshauptversammlungen, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandschafftssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandschafft einberufen. Hauptversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich beantragen.

Zu jeder Jahreshauptversammlung und zu jeder Hauptversammlung müssen alle Mitglieder, mindestens zwei Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung kann per Brief oder **elektronisch** erfolgen. Des Weiteren muss jede Jahreshauptversammlung und jede Hauptversammlung mindestens **zwei** Wochen vorher durch einen Aushang am Vereinsheim bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens Rechenschaftsberichte, Entlastung der Vorstandschafft, Neuwahlen und „Wünsche und Anträge“ beinhalten.

Jede Jahreshauptversammlung und jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am Vereinsheim bekanntgegeben werden. Es bedarf keiner schriftlichen Einladung der einzelnen Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Jahreshauptversammlungen, Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu den Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandschaftsmitglieder mündlich oder schriftlich, mindestens zwei Tage vorher, durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Die Sitzungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Vorstandschaftsmitglieder beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss die gesamte Vorstandschaft über den Antrag abstimmen.

§ 13 Theaterabteilung

§ 13.1 Mitgliedschaft in der Abteilung Theater

Mitglied der Abteilung Theater kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr vollendet hat und um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft nachsucht. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Abteilung Theater kann die Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit unabhängig vom Burschenverein Raisting e.V. frei entscheiden.

Für jedes Mitglied der Abteilung sind die Vereinsstatuten bindend.

Jedes Mitglied der Abteilung Theater kann ein Amt in der Abteilungsleitung übernehmen, sofern es von den Mitgliedern der Abteilung Theater vorgeschlagen und in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern des Burschenverein Raisting e.V. bestätigt wird.

§ 13.2 Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung Theater

- a) durch Ableben.

 - b) durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich dem ersten Abteilungsleiter mitgeteilt werden muss und zum Ende des Vereinsjahres wirksam wird. Eventuell bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorher zu bereinigen.

 - c) durch Ausschluss, der bei vereinschädigendem Verhalten, bei groben Vergehen gegen die Vereinsatzung oder gegen Vereinsbeschlüsse, sowie bei mehr als einjährigem Verzug der Zahlung des Vereinsbeitrages ausgesprochen wird. Der Ausschluss erfolgt durch die vollzählige Abteilungsleitung, in geheimer Abstimmung, mit mindestens Dreiviertelmehrheit. Die Abteilungsleitung muss das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, vor ihrer Entscheidung zu einer Stellungnahme auffordern, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Im Verein ruhen gleichzeitig alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds. Der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag wird auch nach Ausschluss nicht zurückerstattet. Mitglieder, die Vereinseigentum verwahren, müssen dieses bei Einleitung des Ausschlussverfahrens unverzüglich an den Abteilungsleiter zurückgeben.
-

Mitglieder, die aus der Abteilung Theater ausscheiden, können nur unter den Bedingungen nach § 13.1 wieder aufgenommen werden

§ 13.3 Abteilungsleitung der Abteilung Theater

Die Abteilung Theater ist eine untergeordnete Abteilung im Burschenverein Raisting e.V.. Sie verfügt über eine eigene Abteilungsleitung, die sich aus dem ersten Abteilungsleiter, dem zweiten Abteilungsleiter, einem Kassier, einem Schriftführer und einem Beisitzer zusammensetzt.

Vorsitzende der Abteilung sind der erste und zweite Abteilungsleiter. Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der zweite Abteilungsleiter nur von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der erste Abteilungsleiter verhindert ist.

Der erste Abteilungsleiter leitet alle Versammlungen und Sitzungen. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, der Rechnungsführung und der Schriftführung. Ferner hat er bei jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung des Burschenverein Raisting e.V. und in jeder Jahreshauptversammlung der Abteilung Theater über Aktivitäten und Veranstaltungen der Abteilung zu berichten.

Der Kassier verwaltet die Kasse der Abteilung. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die dazugehörigen Belege gesondert aufzubewahren.

Ferner hat er über seine Tätigkeit in jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung des Burschenverein Raisting e.V. und in jeder Jahreshauptversammlung der Abteilung Theater Rechenschaft abzulegen. Die Kassenbücher können jederzeit von den Abteilungs- und Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten der Abteilung Theater zu erledigen und bei jeder Jahreshauptversammlung, Versammlung oder Sitzung der Abteilung Theater das Protokoll zu führen. Er hat ferner alle wichtigen Aktenstücke und Schriftsachen geordnet aufzubewahren und ein Mitgliederverzeichnis zu führen, aus dem der jeweilige Mitgliederstand der Abteilung Theater ersichtlich ist.

Der Beisitzer wohnt jeder Jahreshauptversammlung, den Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilung Theater bei und unterstützt die Abteilungsleitung.

§ 13.4 Wahl der Abteilungsleitung

Die Mitglieder der Abteilung Theater bestimmen in jeder Jahreshauptversammlung der Abteilung Theater die Leitung selbst.

Die von den Mitgliedern der Abteilung Theater vorgeschlagenen Personen müssen in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung des Burschenverein Raisting e.V. bestätigt werden.

Auch hier wird in zwei Blöcken jeweils für zwei Jahre gewählt:

Block eins: Erster Abteilungsleiter und Kassier
(wird in den geraden Jahren gewählt)

Block zwei: Zweiter Abteilungsleiter und Schriftführer
(wird in den ungeraden Jahren gewählt)

Beisitzer der Abteilung Theater ist automatisch immer der erste Vorstand des Burschenverein Raisting e.V.

Die Abteilungsleitung kann nur in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung des Burschenverein Raisting e.V. entlastet werden. Für die Wahl der jeweiligen Ämter gelten die gleichen Bedingungen wie unter § 11 dieser Satzung aufgeführt.

Wird ein, von der Abteilung Theater vorgeschlagenes Mitglied der Abteilungsleitung, in der Jahreshauptversammlung des Burschenverein Raisting e.V. nicht bestätigt, so muss innerhalb von einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung der Abteilung Theater einberufen werden, um eine erneute Wahl durchzuführen.

Des Weiteren ist mit einer weiteren Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung des Burschenverein Raisting e.V. einzuberufen, um das vorgeschlagene Mitglied der Abteilungsleitung zu bestätigen.

§ 13.5 Jahreshauptversammlungen, Abteilungsversammlungen und Sitzungen der Abteilung Theater

Die Abteilung hat vor jeder Jahreshauptversammlung des Burschenverein Raisting e.V. eine Jahreshauptversammlung der Abteilung Theater abzuhalten. Zu dieser Jahreshauptversammlung müssen alle Mitglieder der Abteilung Theater, mindestens **zwei** Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch einen Aushang am Vereinsheim eingeladen werden. Die Einladung kann per Brief oder **elektronisch** erfolgen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung der Abteilung muss mindestens Rechenschaftsberichte des ersten Abteilungsleiters, des Schriftführers, des Kassiers sowie Neuwahlen und „Wünsche und Anträge“ beinhalten.

Abteilungsversammlungen der Abteilung Theater müssen mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am Vereinsheim bekanntgegeben werden. Es bedarf keiner schriftlichen Einladung der einzelnen Mitglieder.

Jede Jahreshauptversammlung der Abteilung Theater und jede Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Abteilungsleiters.

Über Jahreshauptversammlungen, Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu den Sitzungen der Abteilungsleitung müssen alle Mitglieder der Abteilungsleitung, mündlich oder schriftlich, mindestens zwei Tage vorher durch den ersten Abteilungsleiter eingeladen werden. Die Sitzungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Abteilungsleitung beschlussfähig. Die Abteilungsleitung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss die vollständige Abteilungsleitung über den Antrag abstimmen.

§ 13.6 Kassenführung

Die Abteilung Theater führt ein eigenes Kassenbuch und kann über Ausgaben der Abteilungskasse selbstständig entscheiden, sofern sie im Sinne dieser Satzung und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.

§ 13.7 Vermögen der Abteilung Theater

Das einzelne Mitglied hat kein Recht am Vermögen der Abteilung Theater und ebenso kann kein Mitglied die Teilung des Vermögens der Abteilung Theater verlangen. Dies gilt auch für ausscheidende Mitglieder.

§ 13.8 Ehrungen in der Abteilung Theater

Über Ehrungen innerhalb der Abteilung Theater kann die Abteilungsleitung selbst frei entscheiden. Silberne und goldene Ehrennadel des Burschenverein Raisting e.V. können nur in Absprache mit der Vorstandschaft des Burschenverein Raisting e.V. vergeben werden.

§ 13.9 Auflösung der Abteilung Theater

Nach § 41 des BGB kann die Abteilung Theater nur durch den Beschluss einer einberufenen Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Einladung und der öffentliche Aushang zu dieser Abteilungsversammlung hat in diesem Falle mindestens den Tagesordnungspunkt Abteilungsauflösung zu enthalten.

a.) Auflösung der Abteilung Theater bei weiterbestehen des Burschenverein Raisting e.V.:

Bei Auflösung der Abteilung Theater fällt das gesamte Vermögen unwiderruflich dem Burschenverein Raisting e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

b.) Auflösung des Burschenverein Raisting e.V. bei etwaigem weiterbestehen der Theaterabteilung:

Bei Auflösung des Burschenverein Raisting e.V. fällt auch das gesamte Vermögen der Abteilung Theater der Gemeinde Raisting zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich die Abteilung Theater nach der Auflösung des Burschenverein Raisting e.V. in einem eigenen Verein neu gründen und die Gemeinnützigkeit erlangen, übergibt die Gemeinde Raisting das Vermögen der Abteilung Theater dem neugegründeten Theaterverein. Dieser hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Nach § 41 des BGB kann der Burschenverein Raisting e.V. nur durch den Beschluss einer einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Einladung und der öffentliche Aushang zu dieser Hauptversammlung hat in diesem Falle mindestens den Tagesordnungspunkt Vereinsauflösung zu enthalten.

Bei Auflösung des Burschenverein Raisting e.V. fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Raisting zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Satzungsänderung ist, nach § 33 BGB Satzungsänderung, nur bei einer Hauptversammlung mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Auszug aus dem BGB:

§ 41 BGB Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 33 BGB Satzungsänderung

- 1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Satzungsänderungen sind nur bei einer Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am xx. xx 2018 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.



